

ANFRAGE von Prof. Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich), Susanna Rusca Speck (SP, Zürich) und Ralf Margreiter (Grüne, Zürich)

betreffend Beschäftigungssituation von Jugendlichen mit Aufenthaltsstatus F oder N

In der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 119/2001 (Berufsbildung für Jugendliche mit Aufenthaltsstatus F oder N) von Susanna Rusca Speck und Thomas Müller schreibt der Regierungsrat am 13. Juni 2001: „Jugendliche Asylsuchende (Status N) und vorläufig Aufgenommene (Status F) haben die Möglichkeit, während ihres Aufenthalts in der Schweiz eine Anlehre, eine Vorlehre, eine Berufslehre oder berufsbildende Kurse zu absolvieren.“ Ihre persönliche und berufliche Integration sei jedoch nicht das Ziel des provisorischen Aufenthalts und einheimische Jugendliche, inbegriffen Jugendliche mit Bewilligung B und C, dürften auf dem Lehrstellenmarkt nicht konkurrenziert werden. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat damals wohl auch auf die Beantwortung der Frage verzichtet, welche Massnahmen er zu ergreifen bereit wäre, um die Berufsausbildung von Jugendlichen mit Status N oder F zu fördern.

Ausgehend vom Asyl Manifest der Stadt Zürich und in Übereinstimmung mit der UNO-Kinderrechtskonvention und der BV ist grundsätzlich der freie Zugang zur Berufsbildung für alle in der Schweiz wohnhaften Jugendlichen ungeachtet ihres Status zu fordern.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Jugendliche mit Aufenthaltsstatus F oder N in den Altersgruppen von 15 bis 19 Jahren bzw. von 20 bis 24 Jahren leben im Kanton Zürich?
2. Wie sieht die Beschäftigungssituation dieser Jugendlichen aus den beiden Altersgruppen aktuell aus (anteilmässige Verteilung auf (1) reguläre Arbeitsverhältnisse, (2) Beschäftigungsprogramme, (3) berufliche bzw. schulische Ausbildung, (4) keine Beschäftigung bzw. Ausbildung)?
3. Sieht die rechtliche Ausgangslage für die Absolvierung von beruflichen Ausbildungen heute noch gleich aus wie bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 119/2001?
4. Welche juristischen und faktischen Zugangshürden zur nachobligatorischen Bildung sind bereinigt worden?
5. Hat der Kanton Zürich den nachweislich bestehenden Ermessensspielraum betreffend Bewilligungspraxis in Bezug auf Lehrstellen- und Praktikabewilligungen ausgenützt? Lässt sich seither eine tatsächliche Entwicklung (Zu-/Abnahme von Lehrverträgen usw.) feststellen?
6. Wie viele der heute beschäftigungslosen Jugendlichen mit Ausweis F oder N könnten nach den rechtlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons eine berufliche Ausbildung absolvieren, ohne dass dies einen Entscheid über einen Wegweisungsentzug präjudizieren würde?

Prof. Katharina Prelicz-Huber
Susanna Rusca Speck
Ralf Margreiter